

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) sowie der §§ 1, 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in ihrer Sitzung am 30.03.2023 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe wird wie folgt geändert:

1) In § 5 Steuersatz wird Abs. 1 wie folgt neugefasst:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
  - für den ersten Hund 84,- Euro
  - für den zweiten Hund 132,- Euro
  - für jeden weiteren Hund 180,- Euro

2) In § 5 Steuersatz werden folgende Absätze ergänzt:

(3) Abweichend vom Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 840,- Euro

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird oder die nach § 2 Abs. 2 der HundeVO in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

3) § 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Steuerbefreiung“ die Wörter „nach § 6“ eingefügt.

b) In Satz 1 werden weiterhin nach dem Wort „Steuerermäßigung“ die Wörter „nach § 7“ eingefügt.

c) Vor Nr. 1 wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind, es sei denn, deren Halter haben den Nachweis nach § 6 Abs. 2 b oder c erbracht.

d) Die bisherige Nummerierung wird entsprechend angepasst.

4) Die amtliche Schreibweise von „Bad Homburg v.d.Höhe“ wird auf die neue Schreibweise „Bad Homburg v. d. Höhe“ sowohl im Satzungstext als auch in den Überschriften angepasst.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 13.04.2023

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe**  
**Alexander W. Hetjes**  
**Oberbürgermeister und Stadtkämmerer**